

Anlage 1 - Wasser

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

gültig ab 01.04.2026

	EURO netto	EURO brutto
I. zu B 2/ E: Neuanschluss		
Die Netzanschlusskosten betragen:		
1. bei Standard-Anschluss mit einem Nenndurchmesser bis 63 mm (DN 50)		
a) Grundbetrag	3.400,00	3.638,00
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück inkl. Grabarbeiten (unbefestigt)	85,00	90,95
c) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück ohne Grabarbeiten	40,00	42,80
d) für spezielle Hauseinführungen wie Fußbodenhauseinführung (FuBo) oder Mehrspartenhauseinführung (MSHE)	auf Anfrage	auf Anfrage
e) für die verkehrsrechtliche Anordnung, die individuell, je nach Vorortsituation und Auflage der städtischen Verkehrsbehörde festgelegt wird	je nach Auflage	je nach Auflage
f) für den vom Anschlussnehmer zu bezahlenden Baukostenzuschuss, pro m ² Nutzungsfläche 4,75€/netto	4,75/m ²	5,08/m ²
g) Kernlochbohrung, Abdichtung, Dämmung, Verkleidung, etc. sind bauseits herzustellen, respektive zu entfernen	--;--	--;--
h) Die Aussparungen für Anschlüsse in nicht unterkellerten Räumen sind bauseits, respektive durch den Eigentümer, nach Angaben der Stadtwerke Nürtingen GmbH herzustellen	--;--	--;--
i) für jeden bereits teilerstellten Hausanschluss werden die Kosten separat ermittelt und in Rechnung gestellt	auf Anfrage	auf Anfrage
2. bei Netzanschlusskosten, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundbetrag und lfd. m) gesondert ermittelte Kosten.	auf Anfrage	auf Anfrage
II. zu B 4: Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses		
Diese Veränderung wird nach Aufwand berechnet, wenn diese durch den Kunden beauftragt bzw. verursacht wird.	nach Aufwand	nach Aufwand
III. zu B 4: Abtrennung eines Wasserhausanschlusses an der Hauptleitung		
Der Grundpreis für die Abtrennung von Wasserhausanschlüssen bis DN 65 an der Hauptleitung	1.550,00	1.658,50
Zzgl. der Kosten, die für die verkehrsrechtliche Anordnung, die individuell, je nach Vorortsituation und Auflage der städtischen Verkehrsbehörde festgelegt wird	je nach Auflage	je nach Auflage
IV. zu C: Wasserabgabe für Baumaßnahmen und sonstige vorübergehende Zwecke		
1. Für die Einrichtung und Entfernung eines provisorischen Bauwasseranschlusses durch die SWN wird folgender Grundbetrag berechnet	260,00	278,20
Für Wasserentnahmen werden folgende Pauschalen berechnet		
1 – 2 Fam. - Haus:	145,00	155,15
3 – 10 Fam. - Haus:	232,00	248,24
2. Bei Abweichung o.g. Wasserentnahmestellen (ab 11 Fam.-Haus, oder gewerbliche, industrielle Nutzung) behalten sich die SWN vor, die Kosten auf Nachweis (Einbau eines Zählers) zu berechnen (Montage, Zählereinbau, Wasserentnahme, Zählermiete, Zählerausbau, Demontage,...). In diesem Fall wird dies bei der Genehmigung des provisorischen Bauwasseranschlusses festgelegt.	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3. Die Einrichtung und Entfernung einer provisorischen Notwasserversorgung, die durch den Kunden zu vertreten ist, wird nach tatsächlich verursachtem Aufwand berechnet.	Nach Aufwand	Nach Aufwand

	EURO netto	EURO brutto
VI. Zu F: In-/Außerbetriebssetzung		
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung keine Kostenberechnung	--,--	--,--
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung, verursacht durch den Anschlussnehmer	78,00	83,46
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Abschaltung der Kundenanlage (Zähler vorhanden)	78,00	83,46
4. Für jeden notwendig werdenden Einsatz, innerhalb der normalen Dienstzeit, zum Ein- und/oder Ausbau von Wasserzählern, der durch den Kunden zu vertreten ist, wird durch die SWN folgender Pauschalbetrag berechnet (Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftsdienstzuschläge, Anfahrtpauschalen, etc. hinzu)	78,00	83,46
5. Für jeden weiteren Ein- und Ausbau von Wasserzählern innerhalb eines Gebäudes zur selben Zeit zzgl. der Grundpauschale (Nr.4) pro Wasserzähler (Außerhalb der normalen Dienstzeit kommen die üblichen Bereitschaftsdienstzuschläge, Anfahrtpauschalen, etc. hinzu)	65,00	69,55
6. Trasse nicht wie vereinbart vom Kunden freigeräumt	65,00	69,55
VII. Zu H: Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung		
1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWN		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. Sonderablesung auf Kundenwunsch	65,00	69,55
- auf Grund einer Fehlfahrt trotz angekündigter Sperrung	65,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	65,00*	
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	65,00	69,55
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach tatsächlich verursachtem Aufwand.	nach Aufwand	nach Aufwand

VIII. Sonstige Bedingungen; Zahlungsverkehr

Gebühren, die von Geldinstituten dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die SWN weiterberechnen.

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, können die SWN die von den Geldinstituten erhobenen Beträge zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 € an den Kunden weiterberechnen.

IX. Umsatzsteuer

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

X. Grundstücksteilung

Der Baukostenzuschuss ist an das Grundstück gebunden. Bei einer Grundstücksteilung wird der Baukostenzuschuss derjenigen Parzelle zugeordnet, auf der sich der ungekündigte Anschluss befindet. Wird zwischen den Grundstückseigentümern eine andere Regelung vereinbart, so ist sie für die Stadtwerke nur dann wirksam, wenn sie notariell eingetragen ist oder als schriftliche Erklärung sämtlicher Eigentümer vorliegt.